

Ä1 § 6 Nr. 7 LMV; § 10 Landes-Awareness-Gruppe

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 05.05.2025

Änderungsantrag zu S6

Von Zeile 2 bis 13 löschen:

~~7. Mitglied der Landes-Awareness-Gruppe kann nur werden, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LandesAwareness-Gruppe der GRÜNEN JUGEND Thüringen und im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Thüringen, Sprecher*in einer Ortsgruppe der GRÜNEN JUGEND Thüringen, einem Kreis- oder dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen, dem Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, dem Vorstand eines anderen Landesverbandes oder dem Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Europaparlament, dem Deutschen Bundestag oder einem Landesparlament oder einem Kommunalparlament schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Thüringen. Die Landes-Awareness-Gruppe besteht aus mindestens 50% FLINTA*. Es dürfen jeweils maximal zwei Mitglieder der LAWA derselben Ortsgruppe angehören.~~

Von Zeile 27 bis 30:

5. Landes-Awareness-Person kann nur werden, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist. Hauptberufliche und ehrenamtliche Amts- und Mandatsträger*innen der der GRÜNEN JUGEND und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Personen, die sich in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Thüringen befinden, können nicht Landes-Awareness-Personen werden. **Die Nummerierung der Folgeabsätze wird angepasst**

~~5. Die Landes-Awareness-Gruppe hat nach ihrer Neuwahl einen Anspruch auf eine durch den Landesverband finanzierte Schulung im Bereich der Beratung sowie nach Bedarf auf weitere Schulungen.~~

Die Landes-Awareness-Gruppe hat nach ihrer Neuwahl einen Anspruch auf eine durch den Landesverband finanzierte Schulung im Bereich der Beratung sowie nach Bedarf auf weitere Schulungen.

Begründung

Begründung folgt